

Hinweisblatt

Pflichtangaben beim Handel mit Haushaltsgroßgeräten

1. Welche Haushaltsgroßgeräte sind zu kennzeichnen?

- Elektrische Haushaltskühlgeräte und Elektrische Haushaltsgefriergeräte (z.B. Gefriertruhe) sowie kombinierte Haushaltskühl- und Gefriergeräte (z.B. Kühlschrank);
- Elektrische Haushaltswaschmaschinen;
- Elektrische Haushaltswäschetrocknermaschinen;
- Kombinierte Haushaltswasch- und Trockenautomaten;
- Haushaltsgeschirrspülmaschinen;
- Elektrobacköfen;
- Raumklimageräte;
- Lichtquellen;
- Fernsehgeräte.

2. Welche Pflichtangaben sind im Onlineangebot erforderlich?

a) Bei Elektrischen Haushaltskühl- und -Gefriergeräten sowie entsprechenden Kombinationsgeräten:

Ab dem **30.03.2012** sind die folgenden Angaben in lesbarer Schriftart und Schriftgröße im **Onlineangebot** aufzuführen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Kühlschranks /Gerätetyp;
- **Energie-Effizienzklasse** des Modells (auf der Skala von „A+++“ als höchste Energieeffizienzklasse bis „G“ als niedrigste Energieeffizienzklasse);
- **Jährlicher Energieverbrauch** (AEC) des Gerätes (in kWh/Jahr und aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **Nutzhalt** jedes Kühl- und/ oder Gefrierfachs (z.B. „230 Liter“);
- **Sternkennzeichnung** des Gefrierfachs;
- **Klimaklasse** Anhang VIII Tabelle 3 Nummer 1 der EU- VO Nr. 1060/2010 (z.B. „N“);
- **Geräuschemissionen** (in dB, auf die nächste Ganzzahl gerundet);
- Gerät zum **Einbau**? Wenn ja-> angeben;

- bei **Weinschränken** (also Geräten, die speziell für die Weinlagerung ausgelegt sind und keine anderen kombinierten Funktionen haben) ist die folgende Angabe zu machen:

„Dieses Gerät ist ausschließlich zur Lagerung von Wein bestimmt.“

b) Bei elektrischen Haushaltswaschmaschinen:

Es sind ab dem **20.04.2012** die folgenden Angaben in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot** aufzuführen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Waschvollautomaten /Gerätetyp;
- **Nennkapazität in kg Baumwolle** für das Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ oder das Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“, jeweils bei vollständiger Befüllung, wobei der geringere der beiden Werte maßgeblich ist;
- **Energieeffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nr. 1 der EU-VO Nr. 1061/2010 (auf der Skala von „A+++“ als höchste Energieeffizienzklasse bis „D“ als niedrigste Energieeffizienzklasse);
- **gewichteter jährlicher Energieverbrauch** in kWh/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 1 Buchstabe c der EU-VO Nr. 1061/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **gewichteter jährlicher Wasserverbrauch** in Liter/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 2 Buchstabe a der EU-VO Nr. 1061/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **Schleudereffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 2 der EU-VO Nr. 1061/2010 (Skala „A“ bis „G“);
- **maximale Schleuderdrehzahl** beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei der niedrigere Wert maßgeblich ist, sowie Restfeuchte beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung oder beim Standardprogramm „Baumwolle 40 °C“ bei Teilbefüllung, wobei der höhere Wert maßgeblich ist;
- **Angabe der Geräuschemissionen** beim Waschen und Schleudern im Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ bei vollständiger Befüllung in „dB“ (auf die nächstliegende Ganzzahl gerundet);
- eine entsprechende **Angabe**, falls die Haushaltswaschmaschine **für den Einbau** bestimmt ist.

c) Bei Haushaltswäschetrocknern sind folgende Angaben Pflicht:

- **Modellname/-kennzeichen**;
- **Energieeffizienzklasse** (z.B. „B“): die Skala der Energieeffizienzklasse reicht von „A“ (niedriger Verbrauch) bis „G“ (hoher Verbrauch)

Hinweis:

Erfolgt die Angabe in Tabellenform, kann von dieser Darstellung abgewichen werden, sofern deutlich wird, dass die Skala von A (niedriger Verbrauch) bis G (hoher Verbrauch) reicht. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt und für einige der in der Tabelle aufgeführten Geräte ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 vergeben wurde, kann dies hier angegeben werden. In diesem Fall lautet die Spaltenüberschrift "EU-Umweltzeichen", und das Umweltzeichen wird im entsprechenden Feld eingetragen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe eines gemeinschaftlichen Umweltzeichens.

- **Energieverbrauch** (z.B. „1,05 kWh“):
Energieverbrauch in kWh pro Trockenprogramm "Baumwolle", ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. Gleiches gilt für die Programme "Baumwolle bügelfeucht" und "pflegeleichte Textilien", soweit die betreffenden Geräte über diese Programme verfügen.
- **Fassungsvermögen** (z.B. „5 kg“):
Fassungsvermögen in kg (Baumwolle), ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. Gleiches gilt für die Programme "Baumwolle bügelfeucht" und "pflegeleichte Textilien", soweit die betreffenden Geräte über diese Programme verfügen.
- Ggf. **Wasserverbrauch** (z.B. „20 Liter“):
Wasserverbrauch in Liter für das Trockenprogramm "Baumwolle", ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. Gleiches gilt für die Programme "Baumwolle bügelfeucht" und "pflegeleichte Textilien", soweit die betreffenden Geräte über diese Programme verfügen.
- **Trockenzeit** (z.B. „25 min.“):
Trockenzeit für das Trockenprogramm "Baumwolle", ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. Gleiches gilt für die Programme "Baumwolle bügelfeucht" und "pflegeleichte Textilien", soweit die betreffenden Geräte über diese Programme verfügen.
- **Durchschnittlicher jährlicher Energie- und (ggf.) Wasserverbrauch** (z.B. „190 kWh/3000 Liter“):
Durchschnittlicher jährlicher Energie- und (ggf.) Wasserverbrauch bei einer Wäschemenge von 150 kg im Trockenprogramm "Baumwolle", 280 kg im Programm "Baumwolle bügelfeucht" und 150 kg im Programm "pflegeleichte Textilien", ausgedrückt als "repräsentativer Jahresverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts, der zum Wäschetrocknen normalerweise einen Wäschetrockner benutzt".
- **Gerätetyp** („Abluft- oder Kondensationstrockner“):
Gerätetyp, d. h. Abluft- oder Kondensationstrockner, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen. Der jeweilige Gerätetyp wird durch einen Pfeil gekennzeichnet.
- Ggf. die **Geräuschemissionen** (z.B. „55 dB“):
Geräuschemissionen während Trockenprogramm „Baumwolle, schranktrocken“, gemessen nach der Richtlinie 86/594/EWG.

Die Angaben können in Form einer Tabelle für mehrere Geräte des gleichen Lieferanten gemacht oder der Gerätebeschreibung beigelegt werden. Im ersten Fall ist die vorstehende Reihenfolge einzuhalten.

d) Bei kombinierten Haushaltswasch- und Trockenautomaten sind die folgenden Angaben zu machen:

- **Name** oder Warenzeichen des Lieferanten;
- **Modellname/-kennzeichen** des Gerätes /Gerätetyp;
- **Energie-Effizienzklasse**, (z.B. „B“),

gemäß Anhang IV der Richtlinie 96/60 EG, ausgedrückt als:

„Energieeffizienzklasse ... auf einer Skala von A (niedriger Energieverbrauch) bis G (hoher Energieverbrauch)“.

Erfolgt die Angabe in Tabellenform, kann von dieser Darstellung abgewichen werden, sofern deutlich wird, dass die Skala von A (niedriger Energieverbrauch) bis G (hoher Energieverbrauch) reicht.

Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt und für einige der in der Tabelle aufgeführten Geräte ein **EG-Umweltzeichen** gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 vergeben wurde, kann dies hier angegeben werden. In diesem Fall lautet die Spaltenüberschrift „EG-Umweltzeichen“, und das Umweltzeichen (Blume) wird im entsprechenden Feld eingetragen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe eines gemeinschaftlichen Umweltzeichens.

- **Energieverbrauch** in „kWh“ pro vollständigem Betriebszyklus (Waschen, Schleudern und Trocknen) gemäß Festlegung in Anhang I Punkt V der Richtlinie 96/60 EG.
- **Energieverbrauch** in „kWh“ nur für Wasch- und Schleuderprogramm gemäß Festlegung in Anhang I Punkt VI der Richtlinie 96/60 EG.
- **Waschwirkungsklasse** gemäß Anhang IV der Richtlinie 96/60 EG, ausgedrückt als:

„Waschwirkungsklasse ... auf einer Skala von A (besser) bis G (schlechter)“.

Von dieser Darstellungsweise kann abgewichen werden, sofern deutlich wird, daß die Skala von A (besser) bis G (schlechter) reicht.

Waschwirkungsklasse	Waschwirkungsindex P für das Standardprogramm „Baumwolle 60 °“
A	$P > 1,03$
B	$1,03 > P > 1,00$
C	$1,00 > P > 0,97$
D	$0,97 > P > 0,94$
E	$0,94 > P > 0,91$
F	$0,91 > P > 0,88$
G	$0,88 > P$

- **Schleuderwirkung** beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“, ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 96/60 EG genannten harmonisierten Normen festgelegt sind, ausgedrückt als:

„nach dem Schleudervorgang verbleibende Restfeuchte ... % (Anteil am Trockengewicht der Wäsche)“.

Schleuderwirkungsgrad	Schleuderwirkungsgrad D für das Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“
A	D < 45%
B	5 % 4 D 5 54 %
C	54 % 4 D 5 63 %
D	63 % 4 D 5 72 %
E	72 % 4 D 5 81 %
F	81 % 4 D 5 90 %
G	90 % 4 D
Hinweis:	<p>Die Schleuderwirkungsklasse ist auf einer Skala von A (besser) bis G (schlechter) angegeben. Die Schleudervirkung ist für Sie von großer Bedeutung, wenn Sie zum Trocknen Ihrer Wäsche normalerweise einen Wäschetrockner benutzen. Wird Wäsche, die in einer Waschmaschine der Schleuderwirkungsgradklasse A geschleudert wurde, in einem Wäschetrockner getrocknet, so wird diese weniger als halb so viel Energie verbrauchen und damit auch weniger als halb so hohe Betriebskosten verursachen, als wenn die Wäsche in einer Waschmaschine der Schleuderwirkungsklasse G geschleudert wurde. Die zusätzlichen Kosten für das Trocknen der Wäsche, die in einer Waschmaschine der Schleuderwirkungsklasse G geschleudert wurde, liegen in der Regel um ein Vielfaches über den Stromkosten für das Waschen.</p>

- **Maximale Schleudergeschwindigkeit** gemäß Anhang I Punkt VIII. der Richtlinie 96/60 EG.
- **Füllmenge (Waschen)** des Gerätes beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ gemäß Anhang I Punkt IX. der Richtlinie 96/60 EG
- **Füllmenge (Trocknen)** des Gerätes beim Standardprogramm „Baumwolle, schranktrocken“ gemäß Anhang I Punkt X. der Richtlinie 96/60 EG
- **Wasserverbrauch in I pro vollständigen Betriebszyklus** (Waschen, Schleudern und Trocknen) gemäß Anhang I Punkt XI. der Richtlinie 96/60 EG.
- **Wasserverbrauch in I nur für Waschen und Schleudern** beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“, ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 96/60 EG genannten harmonisierten Normen festgelegt sind.
- **Wasch- und Trockenzeit.**
- **Dauer des vollständigen Betriebszyklus** (Waschen, Schleudern und Trocknen) bei Verwendung des Standardprogramms „Baumwolle 60 °C“ und des Trockenprogramms „Baumwolle, schranktrocken“ bei Nennfüllmenge ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 96/60 EG genannten harmonisierten Normen festgelegt sind.
- **Energie- und Wasserverbrauch ausgehend von 200 Standardzyklen** (Punkt 5 (Energie) und Punkt 12 (Wasser)), ausgedrückt als:

„geschätzter Jahresverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts, der diesen Wasch-Trockenautomaten **immer** zum Trocknen verwendet (200 Programme)“.

- **Energie- und Wasserverbrauch bei 200 Standardzyklen** (Punkt 5 (Energie) und Punkt 12 (Wasser)),
ausgedrückt als:
*„geschätzter Jahresverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts, der diesen Wasch-Trockenautomaten **nie** zum Trocknen verwendet (200 Programme)“.*
- **Geräuschemissionen** während des Wasch-, Schleuder- und Trockenvorgangs beim Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ und „Baumwolle, schranktrocken“, ermittelt nach der Richtlinie 86/594/EWG.

e) Bei netzbetriebenen Haushaltsgeschirrspülern:

Es sind ab dem **20.04.2012** die folgenden Angaben in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot** aufzuführen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Geräts/ Gerätetyp;
- **Energieeffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 1 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- **Nennkapazität in Standardgedecken** für den Standardreinigungszyklus;
- **jährlicher Energieverbrauch** (AEC) in „kWh/Jahr“, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **jährlicher Wasserverbrauch** (AWC) in Liter/Jahr, berechnet gemäß Anhang VII Nummer 3 der EU-VO Nr. 1059/2010 (aufgerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **Trocknungseffizienzklasse** gemäß Anhang VI Nummer 2 der EU-VO Nr. 1059/2010;
- **Luftschallemissionen** in dB (auf die nächste Ganzzahl gerundet);
- eine entsprechende **Angabe**, falls das Modell **für den Einbau** bestimmt ist.

f) Bei Elektrobacköfen:

Es sind die folgenden Angaben bei **der Werbung und dem Verkauf** von Elektrobacköfen in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot** aufzuführen (gemäß Richtlinie 2002/40/EG):

- **Name/ Warenzeichen** des Lieferanten;
- **Modellname/-kennzeichen** des Elektrobackofens/Gerätetyp;
- **Energieeffizienzklasse**, auf einer Skala von „A“ (sehr effizient) bis „G“ (weniger effizient);
- **Energieverbrauch** (Heißluft/Umluft), z.B. „0,79 kWh“;
- **Energieverbrauch (Konventionell)**: Energieverbrauch in „kWh“ für die Beheizungsart (Konventionell) des Gerätes, ermittelt bei Standardbelastung anhand der harmonisierten Normen (hierzu RiLi 98/34/EG);
- **Nutzbares Volumen** der Backröhre, z.B. „58 Liter“;

- **Größe (Typ):**

Klein= 12 Liter ≤ Volumen ≤ 35 Liter
 Mittel = 35 Liter ≤ Volumen ≤ 65 Liter
 Groß = 65 Liter ≤ Volumen

- **Geräuschemissionen** in „dB“ (zu ermitteln nach RiLi 86/594/EWG).

g) Raumklimageräte:

Bei der Bewerbung und dem Verkauf von Raumklimageräten sind gemäß der Richtlinie 2002/31/EG folgende Angaben aufzuführen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Klimageräts /Gerätetyp;
- **Energieeffizienzklasse**, z.B. „B“, auf der Skala von „A“ (sehr effizient) bis „G“ (weniger effizient).
- **Näherungswert** für den jährlichen Energieverbrauch bei durchschnittlich 500 Betriebsstunden (z.B. „320 kW“):
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie 2002/31/EG) genannten harmonisierten Normen;
- **Kühlleistung**, definiert als Kühlkapazität des Geräts in „kW“ im Kühlbetrieb bei Vollast (z.B. „4,3 kW“):
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie 2002/31/EG) genannten harmonisierten Normen;
- **Energieeffizienzgröße des Geräts** im Kühlbetrieb bei Vollast (z.B. „2,8“):
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen;
- **Gerätetyp**: „Nur Kühlung“ oder „Kühlung/Heizung“;
- **Kühlungsart**: „Luftkühlung“ oder „Wasserkühlung“;
- **Heizleistung** (nur bei Geräten mit Heizfunktion), definiert als Heizkapazität des Geräts in kW im Heizbetrieb bei Vollast: z.B. „8,3 kW“
Ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 (der Richtlinie) genannten harmonisierten Normen;
- **Energie-Effizienzklasse der Heizfunktion** (nur bei Geräten mit Heizfunktion): z.B. B
Die Skala der Energieeffizienzklasse reicht von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient).
- **Geräuschemissionen** bei Standardbetrieb in Dezibel (z.B. „21 db“), ermittelt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG.

h) Bei Lichtquellen:

Gemäß §§ 3, 5 der Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (**EnKV**) sind folgende Angaben bei der Bewerbung und dem Verkauf von Lichtquellen in die Artikelbeschreibungen bzw. das Onlineangebot aufzunehmen:

- **Modellname/-kennzeichen** der Lichtquelle/ Gerätetyp;

- **Energieeffizienzklasse**, z.B. „A“, auf einer Skala von „A“ (sehr effizient) bis „G“ (weniger effizient);
- **Lichtstrom** der Lampe, z.B. „1000 Lumen“;
- **Leistungsaufnahme**, z.B. „60 Watt“;
- **Mittlere Lebensdauer** der Lampe, z.B. „1300 h“.

i) Bei Fernsehgeräten:

Die Energieeffizienzklasse muss ab dem **30.03.2012 auch bei jeglicher Werbung sowie dem Verkauf von Fernsehgeräten in den Onlineangeboten** angegeben werden.

Folgende Angaben sind - in dieser Reihenfolge - zu machen:

- **Energieeffizienzklasse des Modells** gemäß Anhang I zu der EU-Verordnung Nr. 1062/2010;
- **Leistungsaufnahme im Ein-Zustand** gemäß Anhang II Nummer 1 zu der EU-Verordnung Nr. 1062/2010;
- **jährlicher Energieverbrauch** gemäß Anhang II Nummer 2 zu der EU-Verordnung Nr. 1062/2010;
- **sichtbare Bildschirmdiagonale.**

3. Wo sind die Angaben auf der Webseite zu platzieren?

Der Händler muss sicherstellen, dass der **Kunde oben genannten Pflichtangaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis nehmen kann.**

Die Angaben sollten daher **in die jeweiligen Artikelbeschreibungen** aufgenommen werden oder z.B. auf einer zentralen Seite, zu welcher Verlinkungen von den einzelnen Artikeln führen, eingestellt werden.

Das Einstellen auf einer nicht mit den konkreten Artikeln verknüpften Unterseite bzw. die werbende Darstellung der Artikel auf der Startseite ohne die den entsprechenden Angaben sind **nicht zulässig.**

Es besteht dann Gefahr der kostenpflichtigen Abmahnung.

Der Schrifttyp und die Schriftgröße, in der alle genannten Informationen aufgeführt werden, müssen jeweils **lesbar**, also ausreichend groß und in einer üblichen Schriftart gehalten sein.